

Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

25.09.2008**8.01.00 Nr. 9**

Ordnung über den Nachweis der sportmotorischen Fähigkeiten und Fertigkeiten für das Studium im Fach Sport (Lehrämter L2, L3, L5 und BBB)

**Ordnung des Fachbereichs 06 – Psychologie und Sportwissenschaft –
der Justus-Liebig-Universität Gießen
über den Nachweis der sportmotorischen Fähigkeiten und Fertigkeiten
für das Studium im Fach Sport (Lehrämter L2, L3, L5 und BBB)
an der Justus-Liebig-Universität Gießen
vom 08. Februar 2006**

Fassungsinformationen

4. Änderungsfassung: im Fachbereichsrat des Fachbereichs 06 am 21.01.2015 und im Direktorium des Zentrums für Lehrerbildung am 13.01.2015 beschlossen; im Präsidium am 10.02.2015 genehmigt; tritt am 13.02.2015 in Kraft.

Tabellarische Darstellung der Fassungsinformationen

	<i>Beschluss</i>	<i>Genehmigung</i>	<i>Inkrafttreten/Geltung</i>
<i>Ordnung</i>	FBR 06: 26.04.2006	HMWK: 04.07.2006	
<i>1. Änderungsbeschluss</i>	FBR 06: 16.05.2008	HMWK: 21.07.2008	1. Mai 2008
<i>2. Änderungsbeschluss</i>	FBR 06: 18.03.2010	Präsidium: 14.07.2010	21.12.2010
<i>3. Änderungsbeschluss</i>	FBR 06: 18.03.2010	Präsidium: 22.06.2011	27.06.2011
<i>4. Änderungsbeschluss</i>	FRB 06: 21.01.2015 ZfL: 13.01.2015	Präsidium: 10.02.2015	16.02.2015

Ordnung über den Nachweis sportmotorischer Fähigkeiten und Fertigkeiten für das Studium im Fach Sport	25.09.2008	8.01.00 Nr. 9	S 2
---	------------	---------------	-----

Inhaltsverzeichnis

Fassungsinformationen	1
Tabellarische Darstellung der Fassungsinformationen	1
Präambel	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Zweck und Umfang der sportmotorischen Eignungsprüfung.....	3
§ 3 Antrag und Zulassung	4
§ 4 Prüfungskommission	4
§ 5 Durchführung der Prüfung	5
§ 6 Bescheinigung des Prüfungsergebnisses – Bestehen der Prüfung.....	5
§ 7 Gültigkeit der Bescheinigung.....	6
§ 8 Studienortwechsel.....	6
§ 9 In-Kraft-Treten.....	6

Präambel

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft hat am 8. Februar 2006 gemäß §§ 40 Abs.1 Nr. 1, 57 Abs. 2 Nr. 6 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) in der aktuellen Fassung vom 14. Dezember 2009 die nachfolgende Ordnung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber für das Studium des Faches Sportwissenschaft in den Studiengängen Lehramt an Haupt- und Realschulen (L2), Lehramt an Förderschulen (L5), Lehramt an Gymnasien (L3), Berufliche und Betriebliche Bildung (BBB) werden gemäß § 54 Abs. 2 HHG nur dann ohne Vorbehalt immatrikuliert, wenn sie die für das Studium des Faches Sport erforderliche sportmotorischen Fähigkeiten und Fertigkeiten durch das Bestehen einer Eignungsprüfung nach Maßgabe dieser Ordnung nachweisen. Sie werden unter Vorbehalt für zwei Semester entsprechend § 6 Abs. 3 eingeschrieben, wenn die sportmotorischen Fähigkeiten und Fertigkeiten insgesamt erwarten lassen, dass sich Defizite im nach § 6 Abs. 3 genannten Umfang bis zum Nachprüfungstermin der Eignungsprüfung im darauf folgenden Jahr (28. Kalenderwoche, Bekanntgabe siehe Homepage Institut für Sportwissenschaft) ausgleichen lassen. In begründeten Ausnahmefällen (Vorlage eines ärztlichen Attests) kann die genannte Frist bis zum 30.09. desselben Jahres gewährt werden. § 54 Abs.1 HHG bleibt unberührt.

(2) Für Studienbewerber, die an einer anderen deutschen Hochschule bereits eine in Inhalt, Umfang und den Anforderungen mit der sportmotorischen Eignungsprüfung nach Maßgabe dieser Ordnung gleichwertige Prüfung erfolgreich abgelegt haben, entfällt die Eignungsprüfung. Über die Gleichwertigkeit und Anerkennung entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission auf Antrag des Studienbewerbers.

(3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die in der Abiturphase (4 Halbjahre) das Leistungsfach Sport (mit mindestens 5 Wochenstunden) belegt und dieses mindestens mit der mittleren Bewertung von 11 Punkte (Note 2) abgeschlossen haben, können unter Einreichung des Hochschulreife-Zeugnisses diese erbrachte Leistung als Nachweis der sportmotorischen Fähigkeiten und Fertigkeiten für das Studium im Fach Sport (Lehrämter L2, L3, L5 und BBB) anerkennen lassen. Über die Anerkennungen äquivalenter Leistungen entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission auf Antrag des Studienbewerbers.

§ 2 Zweck und Umfang der sportmotorischen Eignungsprüfung

(1) Durch die sportmotorische Eignungsprüfung hat der Studienbewerber nachzuweisen, dass er über sportmotorische Fähigkeiten und Fertigkeiten verfügt, die erwarten lassen, dass er den praktischen Anforderungen des geplanten Studiums genügen kann bzw. sich Defizite gemäß § 6 ausgleichen lassen.“

(2) Die sportmotorische Eignungsprüfung erstreckt sich auf folgende Teilprüfungen:

- A. Kraftausdauer
- B. Schnellkraft
- C. Koordination unter Präzisionsanforderungen
- D. Ausdauer
- E. Koordination unter Zeitdruck
- F. Koordination unter erhöhter muskulärer Beanspruchung

(3) Die einzelnen Prüfungsteile in den Bereichen des Absatzes 2 und die darin zu erbringenden Leistungen sind in der Anlage geregelt. Die Anlage ist Bestandteil dieser Ordnung.

(4) Die in der Anlage geregelten Leistungsanforderungen sind Mindestanforderungen. Die sportmotorische Eignung ist festgestellt, wenn die erbrachten Leistungen in jedem einzelnen Prüfungsteil diesen Leistungsanforderungen genügen.

Ordnung über den Nachweis sportmotorischer Fähigkeiten und Fertigkeiten für das Studium im Fach Sport	25.09.2008	8.01.00 Nr. 9	S 4
---	------------	---------------	-----

§ 3 Antrag und Zulassung

(1) Zur sportmotorischen Eignungsprüfung wird auf Antrag zugelassen, wer

- a) die Hochschulzugangsberechtigung besitzt oder bis zum Beginn des folgenden Wintersemesters voraussichtlich erwirbt und
- b) ein ärztliches Attest vorlegt, in dem bescheinigt wird, dass der Bewerber sporttauglich ist.

Als Form eines ärztlichen Attestes wird auf der Homepage des Instituts für Sportwissenschaft befindliche Vordruck akzeptiert. Atteste auf anderem Vordruck können zurück gewiesen werden, wenn sie die erforderliche Bescheinigung nicht enthalten. Das Attest darf nicht älter als drei Monate sein.

c) eine Anmeldegebühr von 20,00 € auf das Konto der Justus-Liebig-Universität Gießen überwiesen hat.

(2) Der Antrag ist vom 1. April bis 31. Mai des Jahres, in dem die Prüfung abgelegt werden soll, beim Präsidenten der JLU zu stellen. Das Eingangsdatum an der JLU entscheidet hierbei über die Berücksichtigung des Antrages. Spätere Berücksichtigung kann nur auf gesonderten Antrag an den Vorsitzenden der Prüfungskommission erfolgen.

(3) Dem Antrag sind zwei Passbilder (mit Name und Vorname auf der Rückseite versehen), das Attest nach Abs. 1, eine Kopie ihres Kontoauszuges aus dem die Überweisung der Anmeldegebühr hervorgeht, sowie ein als Standardbrief frankierter und an den Bewerber adressierter Briefumschlag beizufügen.

(4) Für den Antrag auf Zulassung zur sportmotorischen Eignungsprüfung ist das nach dieser Ordnung vorgesehene Formular (Anlage 2) zu verwenden. Die Teilnahme an der sportmotorischen Eignungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn der Antrag nicht vollständig ist oder die Angaben unzureichend sind.

(5) Die Anmeldegebühr wird auch bei Nichtantritt der Prüfung nicht zurück erstattet.

(6) Antragsverfahren zur Anerkennung der unter § 1 Abs. 2 und 3 genannten Leistungen

- a) Der Studienbewerber muss einen Antrag auf Anerkennung der unter § 1 Abs. 2 und 3 genannten Leistungen an den Vorsitzenden der Prüfungskommission stellen.
- b) Dem Antrag sind das Attest nach Abs. 1, eine Kopie ihres Kontoauszuges aus dem die Überweisung der Bearbeitungsgebühr hervorgeht, sowie ein als Standardbrief frankierter und an den Bewerber adressierter Briefumschlag beizufügen.
- c) Für die Bearbeitung der unter § 1 Abs. 2 und 3 genannten Anerkennungsanträge wird eine Bearbeitungsgebühr von 10,00 € erhoben, die auf das Konto der Justus-Liebig-Universität Gießen überwiesen werden muss.

§ 4 Prüfungskommission

(1) Der Vorsitzende und die Prüfer bilden die Prüfungskommission. Sie muss mindestens drei Mitglieder umfassen und ist insbesondere für Entscheidungen gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 zuständig.

(2) Der Vorsitzende der Prüfungskommission und sein Stellvertreter werden vom Dekan des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft auf Vorschlag des Direktoriums des Instituts für Sportwissenschaft für eine Amtszeit von 3 Jahren bestellt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen im Fach Sportwissenschaft hauptberuflich tätig sein; sie sollen Professoren sein.

(3) Der Vorsitzende bestellt die Prüfer. Für alle Teilbereiche gemäß § 2 Abs. 2 ist mindestens ein Prüfer zu bestellen. Zudem werden die Prüfer in den Teilbereichsprüfungen durch Studierende mit ausgewiesener Expertise unterstützt. Ein Prüfer kann zugleich für mehrere Teilgebiete bestellt werden, der Vorsitzende kann zugleich Prüfer sein

(4) Dem Vorsitzenden der Prüfungskommission obliegt die Organisation der Prüfung. Er entscheidet in Fällen, für die keine besondere Regelung getroffen ist, und achtet darauf, dass die Prüfung ordnungsgemäß abläuft. Der Stellvertreter unterstützt ihn bei diesen Aufgaben.

(5) Die Mitglieder der Prüfungskommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Soweit Mitglieder der Prüfungskommission nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie vom Vorsitzenden auf die Verschwiegenheit zu verpflichten.

Ordnung über den Nachweis sportmotorischer Fähigkeiten und Fertigkeiten für das Studium im Fach Sport	25.09.2008	8.01.00 Nr. 9	S 5
---	------------	---------------	-----

§ 5 Durchführung der Prüfung

(1) Die sportmotorische Eignungsprüfung wird ein Mal im Jahr im jeweiligen Sommersemester durchgeführt. Die Termine werden rechtzeitig durch Aushang im Institut für Sportwissenschaft und auf der Homepage des Instituts für Sportwissenschaft bekannt gegeben. Bei Bedarf kann eine Nachprüfung gemäß Absatz 3 Sätze 4 und 5 für verhinderte Studienbewerber durchgeführt werden. Die Entscheidung über die Durchführung einer Nachprüfung und die mögliche Teilnahme daran obliegt dem Vorsitzenden der Prüfungskommission.

(2) Die Prüfung wird in allen Teilbereichen im Sinne von § 2 Abs. 2 in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Anlage 1 bzw. gemäß § 6 Abs. 2 und Anlage 3 von mindestens zwei Prüfern abgenommen. Bei Meinungsverschiedenheiten der Prüfer über das Bestehen von Prüfungsteilen entscheidet die Prüfungskommission nach Anhörung der Prüfer.

(3) Am Tag der sportmotorischen Eignungsprüfung hat der Studienbewerber seine Identität durch Vorlage eines gültigen amtlichen Ausweises (mit Lichtbild) nachzuweisen. Die Studienbewerber müssen zu allen Prüfungsteilen der Eignungsprüfung antreten. Tritt ein Prüfungsteilnehmer zu einem Prüfungsteil aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht an, so gilt die gesamte Prüfung nicht bestanden. Kann ein Studienbewerber aus Gründen, die von ihm nicht zu vertreten sind, an der Prüfung nicht teilnehmen oder die Prüfung nicht fortsetzen, wird er zur Nachprüfung nur zugelassen, wenn er dies unverzüglich bei der Prüfungskommission beantragt und die Hinderungsgründe durch geeignete Nachweise glaubhaft macht. Die Entscheidung über die Anerkennung der Hinderungsgründe und die Zulassung zur Nachprüfung obliegt dem Vorsitzenden der Prüfungskommission.

(4) Die Nachprüfung beschränkt sich auf die Prüfungsteile, die wegen Verhinderung nicht abgelegt wurden.

(5) Unternimmt es ein Studienbewerber, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die gesamte sportmotorische Eignungsprüfung als nicht bestanden. An einer eventuellen Nachprüfung darf er nicht teilnehmen. Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen, kann die ergangene Prüfungsentscheidung zurückgenommen werden. Nach Ablauf eines Jahres ist die Rücknahme einer Prüfungsentscheidung ausgeschlossen. Die Entscheidung nach den Sätzen 1, 3, 4 und 5 trifft der Vorsitzende der Prüfungskommission. Der Studienbewerber ist vorher zu hören.

(6) Die Prüfung ist nicht öffentlich.

(7) Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die erkennen lassen muss, worauf sich das Urteil der Prüfungskommission gründet. Unmittelbar nach Abschluss der Prüfung wird das Ergebnis auf Anfrage des Studienbewerbers diesem bekannt gegeben.

§ 6 Bescheinigung des Prüfungsergebnisses – Bestehen der Prüfung

(1) Die sportmotorische Eignungsprüfung ist bestanden, wenn der Studienbewerber in allen Teilprüfungen im Sinne von § 2 Abs. 2 in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Anlage 1 die Mindestanforderungen erfüllt hat.

(2) Die sportmotorische Eignungsprüfung ist unter Vorbehalt bestanden, wenn der Studienbewerber in einer der Teilprüfungen zu 1. Ausdauer, 2. Kraftausdauer, 3. Schnellkraft oder 5. Koordination unter Zeitdruck lediglich Mindestleistungen gemäß der Anlage 3 erzielt hat und in allen anderen Teilprüfungen im Sinne von § 2 Abs. 2 in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Anlage 1 die Mindestanforderungen erfüllt hat

(3) Wird die sportmotorische Eignungsprüfung nur unter Vorbehalt bestanden, erfolgt die Einschreibung für das Fach Sport gemäß § 54 Abs. 2 Satz 5 HHG unter dem Vorbehalt des Nachweises der vollständigen Leistungen gemäß Anlage 1 bis spätestens zum Ende der Bewerbungsfrist für das darauffolgende Wintersemester (15.07. des darauffolgenden Jahres). Erfolgt der Nachweis der sportmotorischen Eignung nicht vor Ablauf der genannten Frist, erlischt die Einschreibung für das Fach Sport in den Lehramtsstudiengängen gemäß § 1 zum Ende des zweiten Fachsemesters.

(4) Im Falle des Abs. 2 wird der Nachweis der vollständigen Leistungen durch eine Ergänzungsprüfung erbracht. Die Ergänzungsprüfung wird entweder im Rahmen der sportmotorischen Eignungsprüfung oder im Rahmen von Modulleistungen abgenommen und umfasst die Teilprüfungen in denen lediglich Mindestleistungen nach Anlage 3 erbracht wurden. Zu der Ergänzungsprüfung hat sich der Studierende mittels des Formulars in Anlage 2 zu der in § 3 Abs. 2 genannten Frist anzumelden.

Ordnung über den Nachweis sportmotorischer Fähigkeiten und Fertigkeiten für das Studium im Fach Sport	25.09.2008	8.01.00 Nr. 9	S 6
---	------------	---------------	-----

(5) Über das Ergebnis der Prüfung ist dem Studierenden eine Bescheinigung auszustellen, in der das Bestehen (Abs. 1), das vorbehaltliche (Abs. 2) Bestehen oder das Bestehen der Ergänzungsprüfung (Abs. 4) bescheinigt wird. Die Bescheinigung ist vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen und trägt das Siegel der Universität. Im Falle des vorbehaltlichen Bestehens enthält die Bescheinigung den Hinweis auf die Regelung des § 6 Absatz 3.

(6) Ist die Eignungsprüfung oder ist die Ergänzungsprüfung nicht bestanden, erteilt der Vorsitzende der Prüfungskommission darüber einen schriftlichen Bescheid, der zu begründen ist.

§ 7 Gültigkeit der Bescheinigung

Die Bescheinigung nach § 6 Abs. 1 hat Gültigkeit für die Zulassungsverfahren der auf die sportmotorische Eignungsprüfung folgenden zwei Studienjahre. Dies gilt entsprechend, wenn der Studienbewerber in einem anderen Land die Prüfung abgelegt hat (§ 1 Abs. 2). Die Dauer der Gültigkeit verlängert sich entsprechend für Personen, die im Jahr des Ablegens der sportmotorischen Eignungsprüfung ihre Wehrdienstpflicht nach Art. 12a Abs. 1 oder 2 des Grundgesetzes erfüllen oder entsprechende freiwillige Dienstleistungen auf Zeit bis zur Dauer von zwei Jahren übernommen haben und unmittelbar anschließend ihr Studium aufnehmen.

§ 8 Studienortwechsel

Die Bestimmungen dieser Ordnung gelten auch für Studienbewerber, die zuvor an einer anderen Hochschule in einem der in § 1 Abs. 2 genannten Studiengänge das Fach Sportwissenschaft studiert haben, bei der für die Aufnahme des Studiums in diesen Studiengängen eine Eingangsprüfung nicht vorgeschrieben war und die in ein höheres Fachsemester aufgenommen werden wollen. Wurden im bisherigen Studium Leistungen erbracht, die erwarten lassen, dass der Studienbewerber den praktischen Anforderungen des weiteren Studiums gerecht wird, kann der Studienbewerber von der sportmotorischen Eignungsprüfung ganz oder teilweise befreit werden. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende der Prüfungskommission. Die für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen sind von dem Studienbewerber vorzulegen.

§ 9 In-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung findet erstmals für die Zulassung der Studienbewerber zum Studium im Wintersemester 2006/2007 Anwendung. Die in § 3 und § 5 genannten Fristen werden jährlich durch die Prüfungskommission bekannt gegeben.

(2) Die Ordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft.